



Grundsatzblatt

# Kinderrechte

Alle Kinder haben Rechte!



**Wir sind München**  
für ein soziales Miteinander

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ – Der Artikel 3 ist das Herzstück der UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Gleichzeitig bedeutet er eine der größten Herausforderungen, die Kinderrechte ernst zu nehmen und ihnen Gewicht zu geben. Die UN-Kinderrechtskonvention ist eine Art weltweites Grundgesetz für Kinder. Sie gilt für alle Menschen, die noch nicht volljährig sind. Daneben gibt es andere Kinderrechte. Zum Beispiel im achten Sozialgesetzbuch, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie im Bürgerlichen Gesetzbuch und im Bundesbaugesetz.

### **Kinderrechte sind Menschenrechte**

Haben Sie schon mal etwas von Menschenpflichten gehört? Nicht? Das ist nicht verwunderlich: Denn Menschenpflichten gibt es nicht! – Es gibt Menschenrechte. Und es gibt Kinderrechte. Auch sie sind weltweit festgeschrieben: in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes, kurz: Kinderrechtskonvention. Wenn man über Kinderrechte spricht, kommt von Erwachsenen schnell der Hinweis: „Kinderrechte? Und was ist mit Kinderpflichten?“ – Unsere Antwort: Kinderpflichten gibt es in der Kinderrechtskonvention ebenso wenig wie Menschenpflichten in der Menschenrechtscharta. Kinderrechte haben als solche ihre Daseinsberechtigung. Genau genommen gelten die Kinderrechte weltweit für alle Mädchen\* und Jungen\*, die noch nicht volljährig sind. Bei uns also bis zum Alter von 18 Jahren.

### **Kinderrechte sind in München wichtig**

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde im Jahr 1989 von den Vereinten Nationen verabschiedet. Fast alle Länder dieser Erde haben sie inzwischen unterzeichnet. Damit wurde sie weltweit zur erfolgreichsten Konvention überhaupt. Jedes unterzeichnende Land verpflichtet sich, die Kinderrechte bestmöglich umzusetzen. Regelmäßig muss darüber der Kinderhilfsorganisation UNICEF Bericht erstattet werden.

Als erste deutsche Großstadt beschloss der Stadtrat der Landeshauptstadt München im Jahr 2001 einstimmig, die UN-Kinderrechtskonvention anzuerkennen und zu einer Grundlage der städtischen Kinder- und Familienpolitik zu machen.

Mit guten Absichten allein ist es jedoch nicht getan. Bevor Kinderrechte umgesetzt werden können, müssen sie bei allen bekannt sein. Bei Kindern, Jugendlichen und bei Erwachsenen. Es ist wichtig die Kinder und Jugendlichen einzubeziehen. Dafür setzt sich die Landeshauptstadt München seit vielen Jahren beispielsweise mit dem zentralen Kinder- und Jugendforum im Rathaus oder dem Kinder-Aktions-Koffer in den Stadtteilen ein.

### **Kinder haben Rechte.**

Kinder werden nicht erst Menschen, sie sind Menschen. Von Anfang an. Es verbietet sich jegliche Form der Zurücksetzung von Kindern, nur weil sie Kinder sind. Ihnen gebührt – wie jedem Menschen – ein Recht auf Achtung.

### **1. Das Recht auf Gleichheit**

Das Recht auf Gleichheit beinhaltet: Gleiche Rechte für alle! Jedes Kind ist gleich



viel wert und alle Kinder haben die gleichen Rechte. Egal, aus welchem Land sie stammen, welche Hautfarbe sie haben, welchem Glauben oder welchem Geschlecht sie angehören oder welche Sprache sie sprechen. Es macht keinen Unterschied, ob ein Kind arm oder reich ist, zu einer Minderheit gehört oder nicht.

## 2. Das Recht auf Gesundheit

Statistiken sprechen eine deutliche Sprache: Kinder (nicht nur in München) sind in ihrem Recht auf Gesundheit durch Armut oder umgekehrt durch „Überfluss“ gefährdet. Arme Kinder sind nicht nur stärker von Mangel- und Fehlernährungen betroffen, sie gehen auch deutlich seltener zu Ärzt\*innen und weisen häufiger gesundheitliche Probleme auf. Auch ihre Bildungschancen sind deutlich schlechter als bei Kindern aus wohlhabenderen Elternhäusern.

Das Recht auf Gesundheit wird in zunehmendem Maße durch Bewegungsmangel beeinträchtigt. Bei Kindern bis zu 14 Jahren wurden folgenden Diagnosen festgestellt: 50 Prozent der Untersuchten leiden unter Muskel- und Haltungsschwächen, 40 Prozent haben Koordinationschwächen, bei 30 Prozent waren Herz-/Kreislaufbeschwerden festzustellen, 20 Prozent der untersuchten Kinder bringen Übergewicht auf die Waage und bei 15 Prozent war auffälliges psychologisches Verhalten zu registrieren. Mögliche gemeinsame Ursache dieser körperlichen Auffälligkeiten: Bewegungsmangel. Dieser verhindert eine harmonische psychophysische Entwicklung der Kinder. Auch eine positive geistige Entwicklung und gute Leistungen hängen eng mit Bewegungsfreiheit zusammen.

Gerade in einer hochverdichteten Großstadt wie München fehlt es an Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche.

Das Recht auf Gesundheit beinhaltet: Erfüllen der Grundbedürfnisse eines Kindes wie gute Nahrungsmittel, Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen, Kleidung und ein Dach über dem Kopf, ärztliche Betreuung und Versorgung, Schutz vor Suchtstoffen, Gesundheitsvorsorge sowie Impfungen und allgemein ein gesundes Aufwachsen in einer möglichst intakten Umwelt mit positiven Zukunftsaussichten.

## 3. Das Recht auf Bildung

Das beinhaltet das Kinderrecht auf Bildung: Mädchen\* und Jungen\* haben das Recht, eine Schule zu besuchen und eine Ausbildung zu machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht. Fähigkeiten und Talente sollen gefördert werden. Grundschule und Schulbücher sollen kostenlos sein. Weiterführende Schulen stehen allen Kindern offen, unabhängig von ihrer Herkunft. Die Schule soll Freude machen und keine Angst verursachen.

## 4. Das Recht auf elterliche Fürsorge

Das Recht auf elterliche Fürsorge beinhaltet: Eltern sind wichtige Menschen für Kinder und ihre Entwicklung. Deshalb genießen sie einen besonderen Schutz und haben ein Recht auf Unterstützung und Hilfe bei der Erziehung. Beide Eltern sind gemeinsam für die Erziehung verantwortlich. Ein Kind hat ein Recht darauf, regelmäßig persönlichen Kontakt zu beiden Eltern zu haben. Werden Kinder vernachlässigt oder misshandelt, haben sie ein Recht auf Hilfe. Wenn das Wohl des Kindes durch Vater\* oder Mutter\* gefährdet ist, kann ein Kind von seinen Eltern getrennt werden. Diese Entscheidung muss immer durch ein Gericht bestätigt werden. Ein Kind, das seine Eltern verliert, von Vater\* und Mutter\*



verlassen wird oder es aus schwerwiegenden Gründen nicht mehr bei ihnen aushält, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Hilfe.

### **5. Das Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre**

Das beinhaltet das Recht auf Privatsphäre und persönliche Ehre: Jedes Kind hat das Recht, dass sein Privatleben, seine Würde und seine persönliche Ehre geachtet werden. Dieser Schutz gilt auch vor Einmischung und Überwachung von Briefen oder E-Mails des Kindes. Außerdem darf kein Foto von einem Kind gemacht werden und im Internet veröffentlicht oder in den sozialen Medien verbreitet werden.

### **6. Das Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör**

Das Recht auf Meinungsäußerung, Information und Gehör beinhaltet: Jedes Kind hat das Recht, seine Gedanken, Wünsche und Bedürfnisse frei zu äußern. Die Meinung muss bei allen Dingen, die das Kind betreffen, angemessen beachtet werden: zu Hause, in der Schule, bei Ämtern und vor Gericht. Kinder haben das Recht, sich zu versammeln und gemeinsam mit anderen für die eigene Meinung einzutreten, Informationen zu verbreiten, im Rahmen der Gesetze. Alle Kinder und Jugendlichen dürfen sich durch Medien, die für sie verständlich sein sollen, Informationen beschaffen. Mädchen\* und Jungen\* sollen vor Gewalt, Brutalität, Schund und Ekel in allen Medien geschützt werden. Jedes Kind hat ein Recht auf Religionsfreiheit. Alle Kinder sollen über die Kinderrechte informiert werden.

### **7. Das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht**

Das beinhaltet das Recht auf Schutz im Krieg und auf der Flucht: Kindern im Krieg und auf der Flucht räumt die

UN-Kinderrechtskonvention besondere Schutzrechte ein. Jedem Kind auf der Flucht soll das Land, in das es flüchtet, besonderen Schutz bieten. Kein Kind darf in ein Kriegsgebiet oder unsicheres Land zurückgeschickt werden. Kindern, die ohne Eltern und Familienangehörige fliehen, muss im Zufluchtsland geholfen werden.

Die UN-Kinderrechtskonvention betont, dass geflüchtete Kinder im Asylland dieselben Rechte haben sollen wie einheimische Kinder. Kein Kind darf gezwungen werden, in einem Krieg oder Bürgerkrieg mitzumachen oder als Soldat\*in zum Militärdienst herangezogen werden, wenn es jünger als 15 Jahre alt ist.

Seit 2010 gelten die Kinderrechte in Deutschland für geflüchtete Kinder und Jugendliche.

### **8. Das Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt**

Das Kinderrecht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt beinhaltet: Gewalt gegen Kinder ist verboten. Niemand darf ein Kind schlagen, einsperren, massiv unter Druck setzen oder zu etwas zwingen, wovon es sich fürchtet oder ekelt. Kein Kind darf ausgebeutet oder ausgenutzt werden (Gesundheit, Notlage, Arbeitskraft, Körper). Gesundheitsschädigende Kinderarbeit ist verboten, Bildung und Schule haben Vorrang. Kinder dürfen nicht verkauft, gekauft, entführt oder gegen ihren Willen ins Ausland verschleppt werden. Kein Kind und kein Jugendlicher darf gefoltert, zu lebenslanger Haft oder gar zur Todesstrafe verurteilt werden, egal, was es sich zu Schulden kommen ließ. In Deutschland ist eine gewaltfreie Erziehung im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert.



### **9. Das Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe**

Das beinhaltet das Kinderrecht auf Spiel, Freizeit und Ruhe: Jedes Kind hat ein Recht auf Spiel, Freizeit und Ruhe. Jedes Kind darf sich an Freizeitaktivitäten mit anderen Jungen\* und Mädchen\* beteiligen, ebenso am künstlerischen und kulturellem Leben, wie zum Beispiel kindgerechte Filme, Bücher, Museen, Theaterstücke und Weiteres. Auch Erholung ist wichtig für Kinder und muss Ihnen möglich gemacht werden.

### **10. Das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung**

Das beinhaltet das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung: Kinder mit Behinderung haben die gleichen Rechte wie alle anderen Kinder. Teilweise brauchen sie jedoch besonderen Schutz, Unterstützung, Fürsorge und Förderung, um diese Rechte in Anspruch nehmen zu können. Kinder mit Behinderung werden daher gefördert, ihren Bedürfnissen und Notwendigkeiten entsprechend, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können. Ziel ist die Gleichberechtigung und Teilhabe an der Gemeinschaft in einer inklusive Gesellschaft.

### **Die Kinderrechte auf einen Blick**

Die UN-Kinderrechtskonvention ist gültig für alle Menschen, die noch nicht volljährig sind und noch nicht wählen dürfen. In Deutschland also für alle Kinder und Jugendlichen von 0 bis 18 Jahren.

Die UN-Kinderrechtskonvention enthält vor allem Aussagen zu vier großen Rechtsbereichen, den vier großen „Ps“ im englischen Originalwortlaut:

Protection: Schutzrechte, die Kinder und Jugendliche vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung schützen sollen. Das Recht auf Kenntnis der eigenen

Abstammung und das Recht auf Leben sind hier enthalten.

Provision: Förderrechte, die einem Kind bestmögliche Gesundheit, soziale Sicherung und Teilhabe zusichern, ebenso das Recht auf Bildung, Freizeit, Ruhe und die Teilnahme am kulturellen Leben.

Participation: Beteiligungsrechte, die die Subjektstellung des Kindes betonen, also Informations-, Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen bei allen sie betreffenden Angelegenheiten.

Prevention: Prävention, die die Einrichtung von Systemen ermöglicht, die Kinder vor Missbrauch oder Verletzung ihrer Rechte schützen. Dazu gehört auch das Recht auf rechtliche Vertretung.

Die Kinderrechte nach der UN-Kinderrechtskonvention sind völkerrechtlich verbindlich, aber nicht individuell in Deutschland einklagbar. Es sei denn, es gibt entsprechende Gesetze.

#### **Impressum**

Herausgeberin:  
Büro der Kinderbeauftragten  
Landeshauptstadt München  
Sozialreferat / Stadtjugendamt  
Prielmayerstraße 1  
80335 München  
Tel.: 089 233-49745  
Fax: 089 233-49555

E-Mail:  
[kinderbeauftragte.soz@muenchen.de](mailto:kinderbeauftragte.soz@muenchen.de)

Internet:  
[www.muenchen.de/kinderbeauftragte](http://www.muenchen.de/kinderbeauftragte)

Konzept und Redaktion:  
Jana Frädrieh  
Überarbeitung 2. Auflage:  
Deborah Henschel

Gestaltung:  
Richard Stry

August 2021